

DVGW-Landesgruppe Rheinland-Pfalz · Kupferbergterrasse 16 · 55116 Mainz

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU
RHEINLAND-PFALZ
Herr Dr. Peter
Stiftsstraße 9
55116 Mainz

Heinz Flick
flick@dvgw-herp.de
T +49 6131 62769-22
F +49 6131 62769-29

Unser Zeichen
Fli/KH

Datum
25.04.2019



Stellungnahme des DVGW Rheinland-Pfalz zum Entwurf einer Landesverordnung über besondere Anforderungen an die Düngung

Sehr geehrter Herr Dr. Peter,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs einer Landesverordnung über die besonderen Anforderungen an die Düngung und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese nehmen wir gerne war.

Wie in Ihrem Schreiben ausgeführt, verpflichtet § 13 Abs. 2 Satz 4 DüV die Bundesländer mindestens drei Maßnahmen auszuwählen, die von Betrieben, die in gefährdeten Gebieten wirtschaften, umzusetzen sind. Es sei ein besonderes Ziel in Rheinland-Pfalz auf die Vielgestaltigkeit der Landschaft und der landwirtschaftlichen Herausforderungen, einzugehen. Deshalb seien in der vorliegenden Landesverordnung insgesamt sieben Maßnahmen ausgewählt, wobei aber je nach Betriebstyp nur max. drei Maßnahmen umzusetzen seien.

Wir sind der Ansicht, dass die im Absatz 2, § 13 der Düngeverordnung vorgesehenen Zusatzerfordernisse auch in der Summe nicht ausreichend geeignet sind, in den bereits stark nitratbelasteten Gebieten die erforderliche Reduzierung der Nitratbelastungen des Grundwassers zu erreichen. Selbst bei Ergreifung aller zur Verfügung stehenden Maßnahmen würden aus unserer Sicht die damit bestehenden Probleme nicht im erforderlichen Maße gelöst. Daher ist nicht nachvollziehbar, dass die in §13 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen zum Schutze der Gewässer nicht vollständig in die Landesverordnung übernommen werden.

Uns ist bewusst, dass die Reduzierung des Kontrollwertes, die Erhöhung der Lagerkapazitäten, die Nmin-Beprobung vor der N-Düngung und längere Sperrfristen für Festmist und Komposte sowie für Gemüse- und Beerenkulturen nur begrenzt wirksame Maßnahmen darstellen. Außerdem sind Sperrfristverlängerungen nur eingeschränkt bzw. schwer zu kontrollieren. Trotzdem sollten die Möglichkeiten, die die Düngeverordnung zum Schutz der Gewässer bietet voll ausgeschöpft werden. Selbstverständlich hindern Mindestempfehlungen nicht daran weitere (und auch bessere) Maßnahmen zu ergreifen. Ein Mindestmaß ist eben nur der Basisstandard. Für die Nitratproblematik ist jedoch zu erwarten, dass nur Maximalanstrengungen zum Erfolg führen.

Daher schlagen wir vor folgende Maßnahmen in die Landesverordnung aufzunehmen:

- Verpflichtung zur Messung des N-Gehalts von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen
- Möglichkeit zur gebietsweisen statt einzelfallbezogenen Begrenzung oder Untersagung der P-Düngung
- 4 Wochen längere Sperrfrist für Festmist und Komposte plus Option für bis zu 4 weitere Wochen Sperrfrist
- 4 Wochen längere Sperrfrist bei Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen
- Erhöhung der mind. erforderlichen Lagerkapazitäten für flüssige Wirtschaftsdünger und Gärrückstände von 6 auf 7 Monate
- Erhöhung der mind. erforderlichen Lagerkapazitäten für Festmist und Komposte von 2 auf 4 Monate

Es bleibt auch anzumerken, dass zur Verbesserung der Wasserqualität Schritte notwendig sind, die über die Düngeverordnung und die "Gute Fachliche Praxis" hinausgehen müssen. Außerdem ist aus unserer Sicht eine stärkere Förderung der biologischen Landwirtschaft notwendig.

Weitere Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen:

Zu §2 Abs. 1 Nr. 2: Räumlicher Geltungsbereich:

Wir sind der Ansicht, dass in den räumlichen Geltungsbereich natürlich auch Fließgewässer, bzw. langsam fließende Gewässer mit einbezogen werden müssen. Besonders in stark landwirtschaftlich geprägten Regionen wie z. B. in Rheinhessen und der Vorderpfalz sind die Fließgewässer stark mit Nitrat und Phosphat belastet. In diesen Gebieten müssen konkrete Maßnahmen zur Reduktion der Nährstoffeinträge vorgesehen und über die Landesverordnung verankert werden.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass der Geltungsbereich nach § 13, Abs. 2, Nr. 2 DüV ausgenommen worden ist. Nährstoffeinträge in Fließgewässer und langsam fließende Gewässer werden nicht nur durch Kläranlagen, sondern auch durch punktuelle Einleitungen aus Dränagen und durch diffuse, flächige landwirtschaftliche Einträge verursacht. Diese tragen ebenso zur Eutrophierung bei.

Zu §4 Abs. 1: Abweichende Vorschriften nach §13 Abs. 2 Satz 4

Zu Nr. 1:

Die Praxis zeigt, dass auch auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen u. ä Gülle in nicht unerheblichem Maße aufgebracht wird. Unserer Ansicht nach besteht auch ausgehend von diesen Flächen ein erhebliches Eintragungspotential in das Grundwasser, abhängig insbesondere von Eintragsmenge, Bodenbeschaffenheit, Einbringungszeitpunkt und hydrologischen Verhältnissen. Daher sind auch Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutteranbau in die Untersuchung von repräsentativen Proben aufzunehmen.

Zu Nr. 3a:

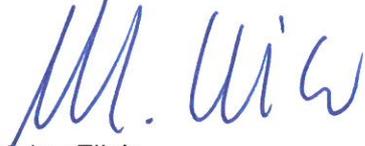
Wir sind der Ansicht, dass ein Abstand von 5 m den Eintrag und das Abschwemmen, je nach Eintragsmenge und hydrologischen Verhältnissen, nicht verhindern kann. Wir fordern deshalb unter Nr. 3a die Festlegung eines Gewässerrandstreifens von mindestens 10 Metern.

Zu Nr. 5:

Da davon auszugehen ist, dass es per Definition bei einem Einsatz von „wesentlichen Nährstoffgehalt an Phosphat“, nur um mineralischen Dünger handeln kann, der zusätzlich Kosten verursacht, ist die Wirksamkeit dieser Maßnahme als gering bis unwirksam anzusehen.

Für Rückfragen bzw. Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Wick', is written over the printed name.

Heinz Flick
Geschäftsführer